



Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) - Postfach 1352 - 15203 Frankfurt (Oder)

Herrn  
Helmut Karl-Heinz Jung  
Am Walde 17  
15537 Erkner

Telefon: 0335 5548-0  
Durchwahl: 0335 5548-9920  
Telefax: 0335 5548-8255  
Datum: 11.04.2025  
Aktenzeichen: 255 Js 10819/25  
(bei Antwort bitte angeben)

*ab* 29. April 2025

## Ihre Strafanzeige gegen Richter am Amtsgericht Schlenker

Eingang bei der Polizei-/Ordnungsbehörde am 25.03.2025

Tatvorwurf: Rechtsbeugung

Anlage: Beschwerdebelehrung

Sehr geehrter Herr Jung,

aufgrund Ihrer vorbezeichneten Strafanzeige wurde ein Anzeigevorgang angelegt. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Richter am Amtsgericht Fürstenwalde/Spree Schlenker habe ich jedoch gem § 170 Abs. 2 i.V.m. § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung abgesehen, da sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung aus Ihrem Vorbringen nicht ergeben.

Die Staatsanwaltschaft ist nur dann zur Aufnahme von Ermittlungen befugt, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist. Bloße Vermutungen vermögen einen solchen Anfangsverdacht nicht zu begründen. Die Staatsanwaltschaft ist auch nicht befugt, auf Vermutungen hin Ermittlungen dahingehend anzustellen, ob möglicherweise ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt erforscht werden könnte. Voraussetzung für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen sind vielmehr stets hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung.

Hausanschrift: Bachgasse 10a, 15230 Frankfurt (Oder)

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Straßenbahn 2, 3 bis Haltestelle  
Oderturm oder Gartenstraße  
Bus 980, 981 bis Haltestelle  
Brunnenplatz

**Bankverbindung:**  
Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse  
IBAN: DE71 3005 0000 7110 4044 44  
BIC: WELADEDXXX

**Servicezeiten:**  
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
13:00 - 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)

Eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung nach § 339 StGB käme nur dann in Betracht, wenn Gründe dafür bestünden, dass eine rechtsbedeutsame Entscheidung bewusst fehlerhaft gewesen wäre. Hierfür spricht vorliegend jedoch nichts. Bereits aus Ihrem Schreiben und den übersandten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und eine darauf beruhende Entscheidung getroffen wurde. Für einen bewussten Rechtsbruch oder eine willkürliche Entscheidung liegen keine Anhaltspunkte vor.

Auch liegen jeweils keine Anhaltspunkte für einen Betrug gem. § 263 StGB, eine Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB, einer Vollstreckung gegen Unschuldige gem. § 245 StGB oder einer schweren Körperverletzung nach § 226 StGB vor.

Zivilrechtliche Ansprüche werden von diesem Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Ossenschmidt  
Staatsanwalt



## Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg (Postanschrift: 14767 Brandenburg a. d. H., Hausanschrift: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg a. d. H.) einlegen. Durch die Einlegung der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt (§ 172 Abs. 1 Strafprozessordnung).

### Hinweis:

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, wird gebeten, in der Beschwerdeschrift das aus dem Bescheid ersichtliche Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft sowie mitzuteilen, wann Ihnen der Bescheid zugegangen ist, weil an diesem Tag die Beschwerdefrist beginnt. Wird die Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt eingelegt, sollte zudem die Staatsanwaltschaft benannt werden, die den Bescheid erlassen hat.